

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1595/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Energiewende in Erfurt: Photovoltaik und E-Mobilität im Stadtgebiet?; öffentlich

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wann wird die finale Satzung „Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt von Erfurt – Gestaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt“ dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt?

Nach derzeitigem Stand ist beabsichtigt, die Drucksache dem Stadtrat im Dezember 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Nach welchen Kriterien prüft die Stadtverwaltung die Vergabe und Errichtung von E-Ladesäulen an Betreiber im Stadtgebiet, ausgenommen davon SWE Netze?

Der Betreiber reicht für jeden Standort einzeln eine formlose Voranfrage beim Tiefbau- und Verkehrsamt, Abteilung Straße/Brücke ein, welche neben den Angaben des Betreibers auch einen Lageplan sowie technische Angaben zur Ladesäule enthält. Der Antragsteller muss versichern, dass die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages auch realisiert und betrieben werden. Reine „Platzhalter-Bewerbungen“ ohne Chance auf Realisierung sind nicht zulässig.

Es gilt das Prioritätsprinzip: Die Anträge werden nach dem zeitlichen Eingang (Datum des Poststempels inkl. Eingangsstempel bzw. Datumsangabe bei E-Mails) der Unterlagen geprüft und bei Vorliegen aller Voraussetzungen vergeben.

Der Standort wird entsprechend des vom Stadtrat bestätigten Ladeinfrastrukturkonzeptes sowie der „Handlungsrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und -fahrräder“ geprüft. Das Prüfergebnis wird dem Antragsteller mitgeteilt. Bei einer abschlägigen Bewertung kann dem Antragsteller eine Alternative im räumlichen Umkreis vorgeschlagen werden. Da es sich hierbei

Seite 1 von 2

um eine Vorprüfung handelt, kann die Detailabstimmung im weiteren Verfahren dennoch zu einer Ablehnung des Standortes führen.

Nach positiver Vorprüfung kann der Investor für jeden Standort einzeln einen offiziellen Sondernutzungsantrag beim Tiefbau- und Verkehrsamt der Landeshauptstadt Erfurt stellen. Einige Betreiber verzichten auf die Vorprüfung und stellen sofort einen Sondernutzungsantrag. Dieser Antrag wird mit den zuständigen Ämtern abgestimmt.

Dieses Verfahren ist unter <https://www.erfurt.de/ef/de/leben/verkehr/mobil/auto/elektro/index.html> einsehbar. Weiterhin werden die Anfragen im Geoportal der Stadt eingepflegt.

3. In der Antwort zur DS 1854/23 „Straßenbahnausbau – Bypass Puschkinstraße“ schreibt die Verwaltung, dass mit der Realisierung der Straßenbahnlinie 9 die Entlastungstrasse Puschkinstraße nicht weiter zu verfolgen wäre. Wann kommt der Aufhebungsbeschluss in den zuständigen Ausschuss?

Durch die Verwaltung wurde in der besagten Drucksache mitgeteilt, dass mit der Realisierung der Stadtbahntrasse 9 eine Entlastungstrasse Puschkinstraße nicht weiterverfolgt wird. Da eine solche Realisierung noch nicht final gesichert ist, besteht aktuell auch keine Veranlassung, die mit der DS 1056/16 beschlossene langfristige Trassenfreihaltung aufzuheben.

In diesem Zusammenhang ist auf den Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Erfurter Stadtbahn (DS 0193/24) hinzuweisen. Im BP 03 ist eindeutig formuliert, dass erst mit den Ergebnissen der Vorplanung, erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung und einer gesicherten Finanzierung, insbesondere der Eigenmittel, eine endgültige Entscheidung zur Umsetzung des Stadtbahnprojektes zu treffen ist. Da die Verwaltung erst am Beginn des Planungsprozesses steht, sind die formulierten Voraussetzungen für eine solche Entscheidung noch nicht erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn